

1. Geltungsbereich/Vertragsschluss

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Laudert GmbH + Co. KG, Von-Braun-Str. 8, 48691 Vreden (Laudert) für IT-Leistungen – nachfolgend kurz „IT-AGB“ genannt – gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Laudert in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Vertragsleistungen erbringt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Laudert. Diese IT-AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.2 Die Leistungen von Laudert werden im Angebot von Laudert – nachfolgend „Angebot“ genannt – als werkvertragliche oder als dienstvertragliche Leistungen aufgeführt. Soweit Laudert dem Auftraggeber zusätzliche Anwendungssoftware zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung stellt (sog. Application Service Providing, nachfolgend kurz „ASP“) oder z. B. die entgeltliche Überlassung von Hard- und Softwarekomponenten auf Zeit erfolgt, sind mietvertragliche Leistungen vereinbart. Die organisatorische Einbindung der Leistungen von Laudert in den Betriebsablauf wird von dem Auftraggeber eigenverantwortlich vorgenommen.

1.3 Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der nach Maßgabe seiner Vorgaben erbrachten werk- oder dienstvertraglichen Leistungen verantwortlich.

1.4 Beschaffungs- oder sonstige Garantien werden von Laudert nicht abgegeben, es sei denn, diese sind ausdrücklich in den Vertragsunterlagen als „Garantien“ schriftlich bezeichnet. Dies gilt insbesondere für die Inhalte von Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheften.

2. Planung/Verzug

2.1 Das Angebot enthält die Leistungsbeschreibung, Planungs- und Ausführungsbedingungen, Funktionen sowie Spezifikationen (Leistungsmerkmale) eines Werks sowie ggf. Angaben über die zur Verwendung kommenden Werkzeuge, Arbeitsmittel, Programme, Hardware etc.

2.2 Die Vertragsparteien können einen Zeitplan für die Leistungserbringung, insbesondere einen Endtermin für die Fertigstellung der Leistungen vereinbaren. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, handelt es sich bei diesen Terminen um „Circa-Termine“.

2.3 Der Beginn der von Laudert angegebenen Bearbeitungszeiten setzt u. a. die Abklärung aller technischen Fragen und insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers wie z. B. die Beistellung von Leistungsbeschreibung, Pflichtenheft, Vornahme von Abnahmeerkklärungen, Abschlagszahlungen etc. voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Laudert bleibt vorbehalten.

2.4 Laudert haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Leistungsverzug auf einer von Laudert zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Laudert ist Laudert zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Laudert zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Laudert haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Laudert zu vertretende Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.5 Die Haftung für Vermögensschäden ist bei einfacher Fahrlässigkeit für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalierten Entschädigung auf max. 0,2 % des Wertes der Vertragsleistung beschränkt, mit der Laudert in Verzug geraten ist; der Auftraggeber kann jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % der Gesamtvergütung als Schadensersatz verlangen.

3. Abnahme

3.1 Bei werkvertraglichen Leistungen wird Laudert dem Auftraggeber hinsichtlich der jeweiligen Teilleistung bzw. zum Endtermin die Erfüllung der Leistungsmerkmale der Vertragsleistung nach festgelegten Abnahmekriterien mittels vom Auftraggeber bereitzustellender Testdaten und Testscenarien in Abnahmetests nachweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich werkvertragliche Leistungen nach Übergabe und/oder nach erfolgreichen Abnahmetests unverzüglich abzunehmen. Hierzu sind die von Laudert vorgelegten Formulare zu verwenden. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen nicht, die Abnahme zu verweigern. Die Verpflichtung von Laudert zur Fehlerbeseitigung gem. nachstehender Ziff. 14 (Gewährleistung) bleibt unberührt.

3.2 Soweit der Auftraggeber von Laudert erstellte/bereitgestellte Einzelkomponenten und/oder Teilergebnisse produktiv nutzt, gelten diese als abgenommen.

3.3 Bei der Abnahme ist das Formular gem. vorstehender Ziff. 3.1 auszufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen (Abnahmeprotokoll). In dem Protokoll wird die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Abnahmekriterien bestätigt oder aufgelistet, welche Fehler festgestellt wurden. Die Fehler werden in folgende Fehlerklassen unterteilt:

Fehlerklasse 1

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht.

Fehlerklasse 2

Die zweckmäßige Nutzung ist nicht derart beeinträchtigt, dass Abnahmetests im Übrigen nicht fortgeführt werden können. Die Fehler werden in möglicher zeitlicher Nähe zu der Abnahme behoben.

Fehlerklasse 3

Die zweckmäßige Nutzung der Vertragsleistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

Die Parteien werden eine Zuordnung der Fehler zu einer der o. g. Kategorien vornehmen. Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um erhebliche Abweichungen; bei Fehlern der Fehlerklasse 2 und 3 um unerhebliche Abweichungen. Die nach Abnahme verbleibenden Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung und gem. einem zu erstellenden Zeitplan behoben.

3.4 Aufgrund von Fehlern in Geräten und/oder Programmen anderer Hersteller, die nicht nach Maßgabe dieses Vertrages geliefert werden und/oder von dem Auftraggeber anderweitig beschafft wurden, und/oder bei Bedienungsfehlern, die nicht von Laudert zu vertreten sind, können weder Abnahmetests verlängert noch die Abnahme verweigert werden.

4. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber erbringt gegenüber Laudert Mitwirkungsleistungen im Sinne einer Hauptpflicht. Der Auftraggeber wird Laudert bei der Vertrags Erfüllung unterstützen sowie die von Laudert für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen und Beistellungen wie z. B. Systemkapazitäten, Hardware, sonstige Betriebsmittel, Telefon-Netzwerkanschlüsse usw. ohne Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitstellen. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software aufseiten des Auftraggebers sowie für die Telekommunikationsverbindungen zwischen dem Auftraggeber und Laudert bis zum Übergabepunkt ist Laudert nicht verantwortlich.

4.2.1 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Laudert mangelfreie und verwendbare Arbeitsvorlagen und Daten zur Verfügung gestellt werden.

4.2.2 Er hat etwaige Mängel und Störungen unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und/oder für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen Laudert gegenüber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Feststellung der Störung und ihrer Ursachen zu erleichtern sowie ggf. Schäden zu reduzieren. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird bei auszutauschenden Komponenten Mitwirkung leisten, z. B. Laudert unterstützen und z. B. Wechseldatenträger entgegennehmen und einsetzen.

4.3 Der Auftraggeber ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.

4.4 Soweit Laudert dem Auftraggeber Hardware und/oder Anwendungssoftware zur Nutzung zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber mit der branchenüblichen Sorgfalt die Verantwortung für die sachgerechte technische Nutzung durch entsprechend geschulte Mitarbeiter. Der Auftraggeber trifft notwendige Vorkehrungen, um die Nutzung der Anwendungssoftware durch Unbefugte zu verhindern.

4.5 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass von ihm bereitgestellte Arbeitsvorlagen den gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften und/oder Auflagen entsprechen.

4.6 Kommt der Auftraggeber mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen – z. B. im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistungsbeschreibung und/oder eines Pflichtenheftes – in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, ist Laudert berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Termine verschieben sich entsprechend. Weitergehende Ansprüche von Laudert bleiben unberührt.

5. Change Request/Technische Änderung

5.1 Die Vertragsparteien können bei dem jeweils anderen Vertragsteil in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist. Ist Laudert Adressat des Änderungsverlangens, wird Laudert in möglicher Kürze dem anderen Teil die Zustimmung oder die Ablehnung schriftlich mitteilen und ggf. begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung bei Laudert, wird diese gesondert vereinbart. Laudert ist berechtigt, den damit einhergehenden Aufwand gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.

5.2 Die für eine Überprüfung und/oder Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich als „Nachtrag“ festgelegt. Ihre Vereinbarung richtet sich nach den Regelungen zu vorstehender Ziff. 5.1.

5.3 Laudert ist zur Vornahme technischer Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung und/oder dem Pflichtenheft berechtigt, soweit die Vertragsleistung nur unwesentlich und für den Auftraggeber zumutbar modifiziert wird. Laudert behält sich in diesem Rahmen das Recht vor, Software-Produkte im ASP-Betrieb zu ändern, insbesondere zu aktualisieren und an geänderte Einsatzumgebungen anzupassen; dies kann dazu führen, dass die geänderte Version nicht mehr in der vor der Modifizierung existierenden Einsatzumgebung genutzt werden kann. Ansprüche gegen Laudert können daraus nicht abgeleitet werden.

6. Preise/Zahlungsbedingungen

6.1 Vertragliche Leistungen von Laudert werden zu dem in dem Angebot aufgeführten Festpreis oder gem. nachfolgender Ziff. 6.2 auf Zeit- und Materialbasis berechnet. Darüber hinaus sind etwaige im Angebot enthaltene Vorgaben zur Rechnungsstellung und Fälligkeit von Abschlagszahlungen maßgeblich.

6.2 Bei werk- und dienstvertraglichen Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden Arbeits- und Reisezeiten sowie Hardwarekomponenten zu den im Angebot genannten Preisen berechnet. Entsprechendes gilt für Software. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten werden separat berechnet. Maßgeblich hierfür ist die aktuelle Preisliste von Laudert.

6.3 Soweit Laudert dem Auftraggeber ein EDV-System (z. B. eine Datenbank etc.) inklusive Hard- und Software zur Nutzung zeitlich befristet zur Verfügung stellt und/oder bereitstellt (z. B. bei ASP), ist der Auftraggeber verpflichtet, fortlaufend und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Vergütung an Laudert zu zahlen. Soweit eine monatliche Vergütung vereinbart ist, ist diese spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats auf das Konto von Laudert vorschüssig einzuzahlen.

6.4 Die in dem Angebot genannten Preise für werk- und dienstvertragliche Leistungen auf Zeit- und Materialbasis können von Laudert mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals 12 Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden, soweit Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere im Zusammenhang mit Lohnkosten oder Bezugspreisänderungen, eintreten. Diese wird Laudert dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

6.5 Die in dem Angebot angegebenen Schätzkpreise für werk- und dienstvertragliche Leistungen von Laudert auf Zeit- und Materialbasis sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt – unverbindlich. Soweit Laudert im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass Mengensätze überschritten werden, wird Laudert den Auftraggeber benachrichtigen.

6.6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Laudert eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.7 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt, ist der jeweilige Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich des Zahlungsverzugs gelten die allgemeinen Regelungen.

6.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Laudert anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.9 Laudert ist berechtigt, nutzungsabhängige Gebühren sowie Grundpreise für nutzungsabhängige Vergütungen erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von 3 Monaten zum darauf folgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten erhöht haben. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Maßgabe nachstehender Ziff. 16 wird hingewiesen.

6.10 Sonstige Leistungen werden von Laudert zu den jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen von Laudert nach Aufwand erbracht.

7. Projektbesetzung/Schulungen

7.1 Die Vertragsparteien benennen projektbezogen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung der Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der von dem Auftraggeber zu benennende Ansprechpartner ist verpflichtet, Laudert unverzüglich die notwendigen Informationen für die Sachbearbeitung zu geben. Er ist bevollmächtigt, seitens des Auftraggebers Entscheidungen zu treffen und sie herbeizuführen. Auf Verlangen von Laudert ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

7.2 Die Vertragspartner sind für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweiligen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich.

7.3.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter zu den Schulungsterminen erscheinen. Widrigenfalls ist Laudert etwaiger hieraus entstehender Mehraufwand zu vergüten. Schulungsmaterialien und sonstiger mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen einhergehender Aufwand wird Laudert separat vergütet. Dies gilt selbst dann, wenn die Schulung im Übrigen kostenfrei erfolgt.

7.3.2 Urheberrechte an Dokumentationen, Schulungsmaterialien etc. verbleiben bei Laudert. Verbreitung, Vervielfältigung und Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

8. Subunternehmer

Laudert ist berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Subunternehmer ausführen zu lassen.

9. Ausschließlichkeit

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen von Laudert zu gestatten. Dritter ist nicht, wer im Auftrag des Auftraggebers Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Auftraggebers, freie Mitarbeiter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses etc. oder – soweit vereinbart – ein verbundenes Unternehmen.

10. Vertraulichkeit/Datenschutz

10.1 Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit dem im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).

10.2 Dem Auftraggeber zustehende Materialien sowie Daten und Datenträger werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, insbesondere über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus, von Laudert archiviert.

10.3 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Laudert und mit Laudert verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichern und nutzen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verarbeitet und genutzt werden und z. B. an Subunternehmer von Laudert für Zwecke des Vertrages einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber weitergegeben werden.

10.4 Hinsichtlich der von Laudert für den Auftraggeber betriebenen und/oder betreuten EDV-Systeme, insbesondere Datenbanken, gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten und gibt diese an Laudert weiter, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber weitergehende Schutzvorkehrungen erwarten, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

11. Eigentums- und Nutzungsrechte

11.1 Materialien im Sinne dieses Vertrages sind urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber von Laudert gem. dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Datenwerke, Bilder und ähnliche Werke.

11.2 Die Änderung und/oder Umgestaltung vorhandener Materialien – z. B. des Auftraggebers – wird als Bearbeitung gekennzeichnet. Soweit eine solche Bearbeitung auftragsgegenständig ist, steht der Auftraggeber, unbeschadet weitergehender Ansprüche von Laudert, dafür ein, dass vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers vorliegt. Diese ist Laudert auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber haftet ferner dafür, dass durch die Ausführung des Auftrags seitens Laudert im Hinblick auf die Laudert zur Verfügung gestellten Materialien keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Laudert von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

11.3 Laudert spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber übergeben werden. Die von Laudert bereitgestellten Materialien, insbesondere Softwareprogramme, sind urheberrechtlich geschützt. Diese werden dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber eine Kopie des spezifizierten Materials und das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, dieses in der vertraglich vereinbarten Anzahl, ansonsten „einfach“ als Kopie, innerhalb seines Unternehmens zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Copyright-Vermerke und sonstige Hinweise von Laudert auf jeder Kopie der Materialien anzubringen und diese nicht zu entfernen.

11.4.1 Soweit der Auftraggeber berechtigt wird, zeitlich befristet EDV-Systeme und/oder bereitgestellte Materialien von Laudert zu nutzen oder diese in seinem Auftrag von Laudert nutzen zu lassen (z. B. bei ASP), erhält der Auftraggeber einfache – nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare – auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen. Sämtliche Nutzungsrechte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehungen von Laudert zu dem Auftraggeber.

11.4.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an den EDV-Systemen vorzunehmen. Sofern Laudert während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Materialien vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

11.4.3 Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der Auftraggeber nutzt die Materialien nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten durch eigenes Personal, soweit nicht abweichend geregelt. Eine Überlassung der EDV-Systeme erfolgt in diesen Fällen nicht. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Materialien ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Laudert zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

11.5 Soweit im Vertrag ausdrücklich vereinbart, sind mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen berechtigt, die Materialien zu nutzen. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen, mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, an denen dieser mit mindestens 51 % beteiligt ist.

11.6.1 Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von Laudert.

11.6.2 Nutzungsrechte an Vorstufen zu Materialien, insbesondere Arbeitsergebnissen, stehen ausschließlich Laudert zu; dies gilt insbesondere für Inhalte von Datenbanken sowie Datenbanksystemen.

11.7 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte von Laudert, ist Laudert – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch Laudert voraus.

11.8 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von Laudert die von der Kündigung betroffenen Materialien, insbesondere Software, im Original einschließlich der schriftlichen Dokumentation sowie alle Kopien zu löschen oder an Laudert zurückzugeben. Auf Verlangen von Laudert gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Sofern im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kopie der Materialien zu Prüfungs- und Archivierungszwecken zu behalten. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt/Widerruf von Nutzungsrechten

Laudert behält sich das Eigentum sowie die Verfügungsbefugnis an gelieferten Materialien/Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Laudert berechtigt, diese zurückzunehmen bzw. im Falle von Rechten etwaige Nutzungsrechte des Auftraggebers zu widerrufen. In der Zurücknahme bzw. in dem Widerruf durch Laudert liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Laudert hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

13. Betrieb/Verfügbarkeit

Bezieht sich die Vertragsleistung von Laudert auf vorübergehende und/oder laufende Nutzung von EDV-Systemen von Laudert, gilt folgende Verfügbarkeit als vereinbart:

13.1.1 Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage des auf die jeweilige Servicekategorie entfallenden Zeitraums. Innerhalb der definierten Verfügbarkeit schuldet Laudert Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben.

13.1.2 Die EDV-Systeme von Laudert und der damit einhergehende Service werden in der Zeit von Montag – Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr bereitgestellt. Ist ausdrücklich schriftlich ein „erweiterter Service“ vereinbart, sind die Betriebszeiten 7 Tage pro Woche/jeweils 24 Stunden je Tag.

13.1.3 Der Auftraggeber erhält die Berechtigung, die Vertragsleistung mit einer Verfügbarkeit von 97 % im Jahresmittel zu nutzen, soweit nicht abweichend vertraglich geregelt.

13.2 Die nachfolgend dargestellten Zeiten werden nicht in die von Laudert geschuldete Verfügbarkeit eingerechnet und zählen daher nicht als Ausfallzeit:

- Zeiten der regelmäßigen Wartung;
- Zeiten für außerplanmäßige Wartungen, jedoch zeitlich begrenzt auf 1 % der geschuldeten Bereitstellungszeit;
- Ausfallzeiten, die sich in Folge technischer und/oder softwareseitiger Veränderungen ergeben, die Laudert nicht zu vertreten hat;

- Änderungen der Hardware, Versions- und Releasewechsel der Anwendersoftware;
- Ausfallzeiten, für die der Auftraggeber als Verursacher gilt.

13.3 Für regelmäßige und planmäßige Wartung je Woche werden Wartungsfenster von 16,5 Std./je Woche (52 Wochen x 16,5 Std.) vereinbart. Laudert wird sich bemühen, die regelmäßigen Wartungen zu den nachfolgend definierten Wartungszeiten durchzuführen:

- montags bis freitags, jeweils 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr;
- samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- und
- ansonsten soweit möglich, zu betriebsniedrigen Zeiten.

13.4 Soweit in Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit der Systeme diese genutzt werden, besteht hierauf kein Rechtsanspruch seitens des Auftraggebers. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten einer geplanten Nichtverfügbarkeit (z. B. während eines Wartungsfensters) zu einer Leistungsreduzierung und/oder -einstellung, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit Laudert und/oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz angelastet werden kann.

14. Gewährleistung

14.1 Bei werkvertraglichen Leistungen gewährleistet Laudert, dass die Vertragsleistung die im Angebot sowie die ggf. nach Maßgabe des Pflichtenheftes vereinbarten Leistungsmerkmale aufweist und dem Leistungsgegenstand entspricht.

14.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ordnungsgemäßheit der Vertragsleistung zu prüfen und Mängel unverzüglich gegenüber Laudert anzuzeigen.

14.3.1 Mangelanzeigen sind von dem Auftraggeber gegenüber Laudert schriftlich auszufertigen. Laudert wird gewährleistungspflichtige Mängel, die ordnungsgemäß gemeldet wurden, beseitigen. Laudert ist stets im Rahmen des Angemessenen Gelegenheit zur Nacherfüllung bzw. Nachbesserung zu geben. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Nachfristen beseitigt oder schlägt die Nachbesserung/Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

14.3.2 Im Falle der zeitweisen, insbesondere mietweisen Überlassung von Leistungen (ASP) steht dem Auftraggeber anstelle eines Rücktrittsrechtes das Recht zur Kündigung des Vertrages (vgl. nachfolgend Ziff. 16) unter den dort dargelegten Voraussetzungen zu.

14.4 Die Gewährleistung erlischt für solche Vertragsleistungen, insbesondere Programme, die seitens des Auftraggebers geändert wurden oder in die er oder in seinem Auftrag tätige Dritte bzw. in seinem Verantwortungsbereich handelnde Dritte eingegriffen haben, es sei denn, der Auftraggeber weist gegenüber Laudert nach, dass dieser Sachverhalt für den Fehler nicht ursächlich war.

14.5 Laudert kann die Vergütung des Untersuchungsaufwandes verlangen, soweit Laudert aufgrund einer Fehlermeldung des Auftraggebers tätig war und soweit Laudert nachweist, dass Laudert den Fehler nicht zu vertreten hat.

14.6 Bei dienstvertraglichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei Schulungsleistungen.

14.7 Bei Mietleistungen richtet sich die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 536 ff. BGB, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt. Laudert haftet insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsleitungen zu den vertragsgegenständlichen EDV-Systemen, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Hard- und Software (insbesondere Servern), die nicht im Einflussbereich von Laudert stehen.

14.8 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach nachstehender Ziff. 15.5, sofern nicht – wie z. B. bei Miete – gesetzlich kürzere Verjährungsfristen einschlägig sind; bejahendenfalls finden diese Anwendung.

15. Haftung

15.1 Laudert haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Laudert und/oder der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Laudert keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

15.2 Laudert haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Laudert schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung von Laudert im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von Laudert auch im Rahmen des Fehlschlagens der Nacherfüllung, des Rücktritts und/oder der Minderung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schadens begrenzt, unbeschadet vorstehender Freizeichnungsregelung. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt stets unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.3.1 Laudert haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn Laudert über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

15.3.2 Findet Mietvertragsrecht Anwendung, ist die verschuldensunabhängige Haftung von Laudert auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen; die Einschränkungen gem. vorstehender Ziff. 15.2 letzter Satz bleiben hiervon unberührt.

15.4 Soweit nicht abweichend geregelt, ist eine weitergehende Haftung von Laudert ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen von Laudert.

15.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate; sie beginnt mit der Abnahme, spätestens jedoch mit der Ingebrauchnahme der Vertragsleistung. Für Leistungen, die ein Bauwerk oder ein Werk zum Gegenstand haben, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist, gem. erstem Satz, gilt auch nicht bei einer Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Laudert beruhen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

15.6 Eine Haftung von Laudert ist ausgeschlossen, soweit Ansprüche darauf beruhen, dass:

- vom Auftraggeber bereitgestellte Bestandteile in Materialien eingebaut wurden und diese fehlerhaft waren;
- Laudert bei der Erstellung der Materialien, der Werkausführung, der Bearbeitung etc. Entwürfe, Spezifikationen, Daten, Unterlagen oder Anweisungen erhalten hat und/oder beachten musste, die vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers geliefert, beigelegt und/oder übermittelt wurden und diese für die Fehlfunktionen ursächlich waren;
- Materialien vom Auftraggeber eigenmächtig und/oder unzulässig verändert oder unter anderen, als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurden; oder
- Materialien mit anderen, nicht von Laudert als System gelieferten Materialien ohne Einverständnis von Laudert kombiniert und/oder eingesetzt wurden.

16. Kündigung

16.1 Haben die Parteien keine Festlaufzeit vereinbart, können die Verträge mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

16.2 Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.

16.3 Im Übrigen können der Auftraggeber und Laudert einen Vertrag kündigen, wenn der jeweils andere Teil seine vertraglichen Verpflichtungen – selbst nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die Fristsetzung bedarf der Schriftform.

16.4 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die von Laudert zu vertreten sind, zahlt er den Preis nur für diejenigen Teile der anteiligen Leistung, die für ihn objektiv nutzbar sind.

16.5 Laudert ist berechtigt, nach einer Kündigung die Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsgegenstandes mit Datum des Wirksamwerdens der Kündigung einzustellen.

16.6 Findet Mietvertragsrecht Anwendung, kann Laudert – unbeschadet der Regelung gem. vorstehender Ziff. 16.3 – den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für 2 Monate erreicht, in Verzug ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt Laudert vorbehalten.

17. Datensicherung

17.1 Soweit Laudert die Datenverwaltung seitens des Auftraggebers übertragen wird, führt Laudert eine arbeitstägliche Sicherung der Daten durch. Die Datensicherung erfolgt innerhalb der Arbeitstage als inkrementelles Backup und einmal wöchentlich als Full-Backup. In rotulierender Weise werden die Backups

nach Ablauf von zwei Wochen überschrieben. Sollte der Auftraggeber weitergehende Datensicherungsmaßnahmen wünschen, können diese mit Laudert gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

17.2 Ist vertraglich eine Zugriffsberechtigung des Auftraggebers für EDV-Systeme von Laudert vorgesehen, erhält dieser eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Benutzerkennwort und Passwort geheim zu halten und nur den von ihm berechtigten Nutzern mitzuteilen.

17.3 Der Auftraggeber räumt Laudert das Recht ein, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und von Laudert ggf. gespeicherten Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Laudert ist insbesondere berechtigt, die Daten ggf. in Ausfallrechenzentren vorzuhalten oder auf separaten Servern zur Sicherstellung des Betriebs zu spiegeln. Zur Beseitigung von Störungen ist Laudert insbesondere berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

18. Datenspeicherung

18.1 Dem Auftraggeber wird seitens Laudert die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des vereinbarten Umfangs Daten abzulegen bzw. mit Hilfe von Laudert ablegen zu lassen, auf die er – soweit vereinbart – im Zusammenhang mit der Nutzung der eingesetzten Anwendungssoftware zugreifen kann. Soweit nicht abweichend geregelt, schuldet Laudert lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Auftraggeber. Laudert treffen insoweit hinsichtlich der vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Datenbestände keine weitergehenden Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

18.2 Der Umfang des dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist in der Systemspezifikation von Laudert definiert. Diese ist Vertragsbestandteil. Dort ist erläutert, wie die Verarbeitung der Daten bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis erfolgt. Die Daten werden im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Anwendungssoftware auf dem Datenserver ggf. auch auf der Datenbank von Laudert abgelegt. Im Falle der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, Laudert die für die Übernahme erforderlichen Angaben zum Datenbankverwaltungssystem einschließlich etwaiger Testdaten mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen. Die zu übernehmenden Daten sind Laudert anschließend auf einem von Laudert als geeignet bezeichneten Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung mindestens zwanzig Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung der Daten zu überlassen. Laudert unterstützt den Auftraggeber bei der Übernahme der Daten im Rahmen des vertraglich Vereinbarten.

19. Erfüllungsort/Rechtswahl/Schriftform/Gerichtsstand

19.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot von Laudert nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Laudert Erfüllungsort.

19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Änderungen des Vertrages zwischen Laudert und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform.

19.4 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts Borken bzw. die Zuständigkeit des Landgerichts Münster gegeben. Laudert ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Laudert GmbH + Co. KG
Stand: November 2007